

Von wesentlicher Bedeutung sind im Erlaß auch die Bestimmungen, die mit der Erziehung gestrauchelter Bürger ohne Freiheitsentzug und mit der Wiedereingliederung der aus der Haft Entlassenen zusammenhängen. Wenn ich auch nach Auswertung der Eingaben an den Staatsrat feststellen muß, daß es in Einzelfällen immer noch eine falsche Behandlung solcher Bürger durch staatliche Organe oder Betriebe gibt, so sind wir doch auch hier ein großes Stück vorangekommen. Unsere Politik und unsere Maßnahmen auf diesem Gebiet entsprechen den humanistischen Prinzipien unserer Staats- und Rechtsordnung und sind nur in einer sozialistischen Gesellschaft möglich. Selbst einige gut gemeinte Versuche in dieser Richtung in der Weimarer Zeit waren aiaf Grund der damaligen gesellschaftlichen Verhältnisse zum Scheitern verurteilt.

Noch deutlicher wird der humanistische Inhalt aller unserer Maßnahmen im Vergleich zum Entwurf des Strafgesetzbuches in Westdeutschland, der in jeder Beziehung an dem mit Recht von allen demokratischen Juristen bekämpften Prinzip der Sicherungsverwahrung festhält.

Es ist besonders zu begrüßen, daß in dem jetzt vorliegenden Entwurf des Erlasses die Rolle und die Aufgaben der Rechtsanwaltschaft einen gebührenden Platz erhalten haben. Ich hatte in der Staatsratsitzung vom 5. Dezember 1962 meine Meinung zu diesem Komplex gesagt. Zu den damals hier in unserer Sitzung vertretenen Auffassungen hat es viele Diskussionen auch durch Rechtsanwälte selbst gegeben. Alle diese Gedanken wurden präzisiert. Es ist erfreulich, festzustellen, daß diese vielen Vorschläge und Anregungen weitgehend Eingang in den Staatsratserlaß gefunden haben. Ich halte es für wichtig, daß die Stellung der Rechtsanwaltschaft als einer gesellschaftlichen Einrichtung der sozialistischen Rechtspflege nunmehr genauer festgelegt wird. Das entspricht auch der Entwicklung, die die Rechtsanwaltschaft in der Deutschen Demokratischen Republik in den letzten Jahren genommen hat. Offensichtlich wird auch in Zukunft von der Rechtsanwaltschaft ein großer Beitrag zur Entwicklung des Staats- und Rechtsbewußtseins der Werktätigen zu leisten sein. Sicher bedürfen einige Fragen der Rechtsanwaltschaft einer noch ins einzelne gehenden Regelung. Ich meine zum Beispiel auch die Disziplinarordnung für Rechtsanwälte. Sie sollten in der Rechtsanwaltsordnung, die ja in einiger Zeit erarbeitet wird, eine Regelung Anden.

Ich möchte nicht nur meine Zustimmung zum Erlaßentwurf zum Ausdruck bringen, sondern auch die Gewißheit, daß alle in der Nationalen Front vereinten Kräfte, alle Schichten unserer Bevölkerung mit ganzer Kraft bei der Durchführung des Erlasses mitwirken werden.